Justiz-Ministerialblatt für Thüringen

Herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

2026 | Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Oktober 2026 | Nr. 5

Inhalt

1. Verwaltungsvorschriften

08.06.2026 Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher ... 51

13.08.2026 Dritte Änderung der Verwaltungsvorschrift Gewährung von Reiseentschädigungen ... 54

07.09.2026 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) ... 55

07.09.2026 Thüringer Verwaltungsvorschrift über Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz ... 55

10.09.2026 Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Behandlung von Kleinbeträgen ... 63

17.09.2026 Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift Zusammenarbeit der Gerichte und Justizbehörden mit den Medien ... 63

29.09.2026 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) ... 64

29.09.2026 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) ... 65

29.09.2026 Dritte Änderung der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst ... 65

06.10.2026 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) ... 66

2. Sonstige amtliche Verlautbarungen

30.10.2025 Besetzung des Justizprüfungsamts – Prüfungsabteilungen I und II – ... 67

12.05.2026 Besetzung des Justizprüfungsamts – Prüfungsabteilung II – ... 69

24.06.2026 Besetzung des Justizprüfungsamts – Prüfungsabteilung II – ... 69

3. Stellenausschreibungen ... 70

1. Verwaltungsvorschriften

Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 8. Juni 2026 (1030-12-2344/198)

Artikel 1

Die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 2013 (JMBl. Nr. 2 S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verwaltungsvorschrift vom 28. April 2025 (JMBl. Nr. 3 S. 43), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu den §§ 135 und 136 folgende Fassung:

 „§ 135 Vorbereitung des Termins zur Abnahme der Vermögensauskunft
 § 136 Bestimmung von Zeit, Ort und Art der Abnahme der Vermögensauskunft, Ladung zum Termin, Behandlung des Auftrags“

2. In § 10 Abs. 1 Satz 4 wird nach den Worten „übersetzt ist“ die Angabe „(§ 109b Absatz 2 ZRHO in Verbindung mit § 101 ZRHO)“ eingefügt.

3. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

 „(1) [1]Sind einem Beteiligten mehrere Dokumente zuzustellen, die verschiedene Rechtsangelegenheiten betreffen, so stellt der Gerichtsvollzieher jedes Dokument besonders zu. [2]Abweichend von Satz 1 stellt der Gerichtsvollzieher alle betroffenen Dokumente in derselben elektronischen Nachricht über das gemäß § 30 Absatz 2 Satz 6 GVO eröffnete Postfach zu, wenn eine rangwahrende gleichzeitige Zustellung gemäß § 121 Absatz 1 Satz 5, auch in Verbindung mit § 125 Satz 2, § 126 Absatz 2 Satz 3 oder § 153 Absatz 8 Satz 2, nur dadurch gewährleistet werden kann.“

4. In § 59 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 802f Absatz 1 Satz 1 ZPO“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 1 Nummer 1 ZPO“ ersetzt.

5. § 63 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

 „(3) [1]Das Protokoll ist im unmittelbaren Anschluss an die Vollstreckungshandlungen und an Ort und Stelle aufzunehmen. [2]Werden Abweichungen von dieser Regel notwendig, so sind die Gründe hierfür im Protokoll anzugeben. [3]Das Protokoll ist vom Gerichtsvollzieher zu unterzeichnen. [4]Nimmt das Geschäft mehrere Tage in Anspruch, so ist das Protokoll an jedem Tage mittels Unterzeichnung des Gerichtsvollziehers abzuschließen.

 (4) [1]Soweit ein amtlicher Protokollvordruck eingeführt ist, hat sich der Gerichtsvollzieher desselben zu bedienen. [2]Im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen über die Beurkundungen des Gerichtsvollziehers zu beachten (vergleiche § 7). [3]Der Dienststempelabdruck braucht dem Protokoll nicht beigefügt zu werden.“

6. In § 121 Abs. 2 Satz 7 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 GVO“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 GVO“ ersetzt.

7. Die §§ 135 und 136 erhalten folgende Fassung:

„§ 135
Vorbereitung des Termins zur Abnahme der Vermögensauskunft

[1]Bevor der Gerichtsvollzieher einen Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft bestimmt, holt er eine Auskunft aus dem Vermögensverzeichnisregister ein. [2]Daneben kann er das Schuldnerverzeichnis einsehen und den Schuldner befragen, ob dieser innerhalb der letzten zwei Jahre eine Vermögensauskunft abgegeben hat. [3]Ein Verzicht des Gläubigers auf Zuleitung des Vermögensverzeichnisses ist unbeachtlich (§ 802d Absatz 1 Satz 2 ZPO).

§ 136
Bestimmung von Zeit, Ort und Art der Abnahme der Vermögensauskunft, Ladung zum Termin, Behandlung des Auftrags

(1) [1]Der Gerichtsvollzieher bestimmt den Termin und nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 802f Absatz 2 Satz 4 ZPO den Ort (in seinen Geschäftsräumen, in der Wohnung des Schuldners oder an einem anderen geeigneten Ort) und die Art (in Präsenz oder per Bild- und Tonübertragung) der Abnahme der Vermögensauskunft. [2]Bei der Ermessensausübung trägt er dem Recht des Gläubigers, an der Abnahme der Vermögensauskunft teilzunehmen, angemessen Rechnung. [3]Widerspricht der Schuldner einer der Abnahmemodalitäten nach § 802f Absatz 4 Satz 1 ZPO, so trifft der Gerichtsvollzieher eine Neubestimmung und wählt hierzu zwischen den unwidersprochen gebliebenen Abnahmeorten und Abnahmearten aus. [4]Der Gerichtsvollzieher kann die Neubestimmung bereits vorsorglich für den Fall des Widerspruchs in der Ladung nach Satz 1 treffen. [5]Die Ladung des Schuldners zu dem Termin darf frühestens mit der Zahlungsaufforderung nach § 802f Absatz 1 Nummer 1 ZPO erfolgen. [6]Zwischen der Zahlungsaufforderung und dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft müssen mindestens zwei Wochen, zwischen dem Tag der Zustellung der Ladung und dem Terminstag müssen wenigstens drei Tage (§ 217 ZPO) liegen. [7]Der Ladung an den Schuldner fügt der Gerichtsvollzieher den Text der nach § 802f Absatz 5 ZPO erforderlichen Belehrungen, je eine Abschrift des Auftrags und der Forderungsaufstellung sowie einen Ausdruck der Vorlage für die abzugebende Vermögensauskunft oder ein entsprechendes Merkblatt bei. [8]Soweit dafür amtliche Vordrucke eingeführt sind, verwendet der Gerichtsvollzieher diese. [9]Hat der Gläubiger mit dem Auftrag Fragen eingereicht, die der Schuldner bei der Abnahme der Vermögensauskunft beantworten soll, fügt der Gerichtsvollzieher auch diesen Fragenkatalog der Ladung bei. [10]Reicht der Gläubiger nach Auftragserteilung einen solchen Fragenkatalog ein, so übersendet der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Kopie des Fragenkatalogs nachträglich formlos unter Hinweis auf den Termin.

(2) [1]Einer Mitteilung an den Prozessbevollmächtigten des Schuldners über Zahlungsaufforderungen, Ladungen, Bestimmungen und Belehrungen nach § 802f Absatz 1 bis 5 ZPO bedarf es nicht. [2]Dem Gläubiger oder dessen Prozessbevollmächtigtem teilt er die Terminsbestimmung formlos mit, sofern dieser nicht hierauf verzichtet hat.

(3) Im Falle der Terminsbestimmung bei Widerspruch des Schuldners gegen eine sofortige Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 807 Absatz 2 Satz 1 ZPO gelten Absatz 1 Satz 4 und 5 nicht.“

8. § 138 erhält folgende Fassung:

„§ 138
Durchführung des Termins

(1) [1]Der Termin ist nicht öffentlich. [2]Der Gerichtsvollzieher achtet darauf, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnisse erlangen. [3]Der Gläubiger, sein Prozessbevollmächtigter, der Prozessbevollmächtigte des Schuldners, Bürokräfte des Gerichtsvollziehers, Personen der Dienstaufsicht, Prüfungsbeamte, in der Gerichtsvollzieherausbildung befindliche Anwärter sowie Personen, die der Gerichtsvollzieher zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung hinzugezogen hat, dürfen an dem Termin teilnehmen. [4]Der Gerichtsvollzieher kann auf Verlangen des Schuldners auch weiteren Personen die Anwesenheit gestatten. [5]Nimmt der Gläubiger am Termin teil, kann er den Schuldner innerhalb der diesem nach § 802c ZPO obliegenden Auskunftspflicht befragen und Vorhalte machen. [6]Er kann den Gerichtsvollzieher zum Termin auch schriftlich auf Vermögenswerte des Schuldners, zu denen er fehlende oder unrichtige Angaben des Schuldners befürchtet, hinweisen, damit dieser dem Schuldner bei Abwesenheit des Gläubigers im Termin den Vorhalt macht. [7]Der Grundsatz der gütlichen Erledigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens (§ 802b ZPO) ist auch in dem Termin vorrangig zu beachten (vergleiche § 68).

(2) Zu Beginn des Termins hat der Gerichtsvollzieher
a) bei einem Termin per Bild- und Tonübertragung darauf hinzuweisen, dass wissentliche Ton- und Bildaufzeichnungen zu unterlassen sind und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass nicht zugelassene Dritte die Ton- und Bildübertragung nicht wahrnehmen können,
b) sich von der Identität des Schuldners zweifelsfrei zu überzeugen (beispielsweise bei der Abnahme per Bild- und Tonübertragung anhand eines von diesem in die Kamera gehaltenen Lichtbildausweises) und bei Zweifeln an der Identität einen im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführten Abnahmetermin abzubrechen und stattdessen zu einem Präsenztermin zu laden,

c) den Schuldner nach § 802c Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 480 ZPO eingehend über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung zu belehren und auf die Strafvorschriften der §§ 156 und 161 StGB hinzuweisen.

(3) [1]Neben dem über den Ablauf des Termins zu erstellenden Protokoll (§ 63) errichtet der Gerichtsvollzieher zur Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 802f Absatz 7 ZPO eine Aufstellung mit den nach § 802c Absatz 1 und 2 ZPO erforderlichen Angaben als elektronisches Dokument (Vermögensverzeichnis). [2]Dem Schuldner unverständliche Begriffe, die dem zu erstellenden Vermögensverzeichnis zugrunde liegen, erläutert er. [3]Der Gerichtsvollzieher hat auf Vollständigkeit der Angaben unter Beachtung der vom Gläubiger im Termin oder zuvor schriftlich gestellten Fragen zu dringen. [4]Der Schuldner hat an Eides statt zu versichern, dass er die verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat. [5]Auf ein erkennbar unvollständiges Vermögensverzeichnis darf die eidesstattliche Versicherung nicht abgenommen werden, es sei denn, der Schuldner erklärt glaubhaft, genauere und vollständigere Angaben insoweit nicht machen zu können. [6]Verweigert der Schuldner die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, sind die von ihm dafür vorgebrachten Gründe in das Terminprotokoll aufzunehmen.“

9. § 139 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Hat der Gerichtsvollzieher Aufträge mehrerer Gläubiger zur Abnahme der Vermögensauskunft erhalten, so bestimmt er den Termin zur Abgabe in diesen Verfahren auf dieselbe Zeit, am selben Ort und in derselben Art, soweit dies unter Beachtung der einzuhaltenden Fristen nach § 136 Absatz 1 Satz 6 möglich ist.“

10. § 145 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 802f Absatz 5 ZPO)“ durch die Angabe „(§ 802f Absatz 7 ZPO)“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „(§ 802f Absatz 6 ZPO)“ durch die Angabe „(§ 802f Absatz 8 ZPO)“ ersetzt.

11. § 182 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) [1]Die Versteigerung kann als Präsenzversteigerung ausschließlich an einem geeigneten Versteigerungsort, als virtuelle öffentliche Versteigerung oder als hybride öffentliche Versteigerung erfolgen (§ 1236 BGB in Verbindung mit § 383 Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB). [2]Geeignet ist ein Versteigerungsort, wenn für diesen unter Berücksichtigung der dortigen Marktlage ein angemessener Erfolg zu erwarten ist. [3]Unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes werden öffentlich bekannt gemacht der Zeitpunkt der Versteigerung, bei einer Präsenzversteigerung und einer hybriden öffentlichen Versteigerung außerdem der Versteigerungsort sowie bei einer virtuellen öffentlichen Versteigerung und einer hybriden öffentlichen Versteigerung die Zugangsdaten (§ 1237 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 383 Absatz 3 BGB). [4]Bei der Wahl der Art der Bekanntmachung, (zum Beispiel durch Veröffentlichung in Zeitungen) ist der Wert des Gegenstandes zu berücksichtigen (vergleiche § 93 Absatz 3). [5]Es ist ersichtlich zu machen, dass es sich um einen Pfandverkauf handelt. [6]Die Namen des Pfandgläubigers und des Verpfänders sind nicht bekanntzumachen. [7]Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen; war sie in öffentliche Blätter eingerückt, so ist ein Belegexemplar zu den Akten zu nehmen.“

12. § 183 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „bar“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„[6]Das Gebot des Eigentümers und – wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet – das Gebot des Schuldners ist zurückzuweisen, wenn nicht der gebotene Betrag mit dem Gebot zur Verfügung gestellt wird (§ 1239 Absatz 2 BGB).“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird der Zuschlag dem Auftraggeber erteilt, so ist dieser von der Verpflichtung zur sofortigen Zahlung insoweit befreit, als der Erlös nach Abzug der Kosten an ihn abzuführen wäre; der

Gerichtsvollzieher ist zur Herausgabe der Sache an ihn nur verpflichtet, wenn die Gerichtsvollzieherkosten gezahlt sind.“

13. § 184 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„[3]Unterbleibt die Unterzeichnung, etwa weil ein Beteiligter nicht in Präsenz an der Versteigerung teilnimmt, sich entfernt hat oder die Unterschrift verweigert, so ist der Grund dafür im Protokoll zu vermerken.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Erfurt, 8. Juni 2026

In Vertretung
Christian Klein

Dritte Änderung der Verwaltungsvorschrift Gewährung von Reiseentschädigungen

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 13. August 2026 (1030-37-5670/31)

I.

Die Verwaltungsvorschrift Gewährung von Reiseentschädigungen vom 19. Juni 2006 (JMBl. Nr. 4 S. 45), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26. März 2014 (JMBl. Nr. 2 S. 44; Nr. 3 S. 76), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die gewährten Mittel sowie sämtliche sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fahrkarten anfallen, gehören zu den Kosten des Verfahrens (vergleiche Nummer 9008 Nr. 2 und Nummer 9015 des Kostenverzeichnisses zum GKG, Nummer 2007 Nr. 2 des Kostenverzeichnisses zum FamGKG, Nummer 31008 Nr. 2 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG).“

2. In Nummer 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Dolmetschern“ ein Komma und die Angabe „Protokollpersonen (§ 613 Abs. 2 ZPO)“ eingefügt.

3. In Nummer 3.1.3 Satz 1 wird nach dem Wort „Dolmetschern“ ein Komma und die Angabe „Protokollpersonen (§ 613 Abs. 2 ZPO)“ eingefügt.

4. In Nummer 4 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2026 in Kraft.

Erfurt, 13. August 2026

In Vertretung
Christian Klein

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 7. September 2026 (1030-12-3475/345)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) - Stand: 1. Januar 2027“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben kann die gültige Fassung in dem für Justiz zuständigen Ministerium eingesehen werden.

II.

Die Anordnung mit dem Stand 1. Januar 2027 tritt im Geschäftsbereich des Thüringer Oberlandesgerichts zum 1. Januar 2027 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 13. November 2025 (JMBl. Nr. 6 S. 114) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Erfurt, 7. September 2026

In Vertretung
Christian Klein

Thüringer Verwaltungsvorschrift über Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 7. September 2026 (1030-12-5653/15)

Artikel 1
Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)

A. Grundsätze von allgemeiner Bedeutung

Zu § 1

Nr. 1

Die Gerichtsvollzieherkosten (GV-Kosten) werden für die Landeskasse erhoben.

Zu § 3

Nr. 2

(1) [1]Gibt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einen unvollständigen oder fehlerhaften Auftrag zurück, so ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass der Auftrag als abgelehnt zu betrachten ist, wenn er nicht bis zum Ablauf des auf die Rücksendung folgenden Monats ergänzt oder berichtigt zurückgereicht wird. [2]Wird der Mangel innerhalb der Frist behoben, so liegt kostenrechtlich kein neuer Auftrag vor. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auftrag zurückgegeben wird, weil die Anschrift der Schuldnerin oder des Schuldners unzutreffend und die zutreffende Anschrift der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nicht bekannt ist und auch nicht ermittelt werden konnte.

(2) [1]Bei bedingt erteilten Aufträgen gilt der Auftrag mit Eintritt der Bedingung als erteilt. [2]§ 3 Abs. 2 Satz 2 GvKostG bleibt unberührt.

(3) [1]Es handelt sich um denselben Auftrag, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, einen oder mehrere Vollstreckungstitel zuzustellen, aufgrund der Titel Vollstreckungshandlungen gegen die Schuldnerin oder den Schuldner auszuführen und beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 ZPO die Vermögensauskunft abzunehmen. [2]Verbindet die Gläubigerin oder der Gläubiger den Vollstreckungsauftrag mit dem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft (§ 807 Abs. 1 ZPO), so liegt kostenrechtlich derselbe Auftrag auch dann vor, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner der sofortigen Abnahme der Vermögensauskunft widerspricht. [3]Scheitert die sofortige Abnahme nur deshalb, weil die Schuldnerin oder der Schuldner abwesend ist, handelt es sich um zwei Aufträge.

(4) Wird die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt, mehrere Auskünfte über das Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners nach § 802l Abs. 1 Satz 1 ZPO einzuholen oder mehrere der nach § 802l Abs. 1 Satz 1 ZPO erhobenen Daten gemäß § 802l Abs. 4 ZPO an Dritte zu übermitteln, handelt es sich um einen Auftrag.
(5) [1]Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an mehrere Drittschuldnerinnen oder Drittschuldner handelt es sich um mehrere Aufträge. [2]Die Zustellungen an Schuldnerin oder Schuldner und Drittschuldnerin oder Drittschuldner sind ein Auftrag. [3]Satz 1 gilt für die Zustellung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung entsprechend.

(6) [1]Mehrere Aufträge liegen vor, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber lediglich als Vertreterin oder Vertreter (zum Beispiel als Inkassounternehmen, Hauptzollamt, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) für mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger tätig wird; maßgebend ist die Zahl der Gläubigerinnen oder Gläubiger. [2]Es handelt sich jedoch um denselben Auftrag, wenn mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger, denen die Forderung gemeinschaftlich zusteht (zum Beispiel Gesamtgläubigerinnen oder Gesamtgläubiger - § 428 BGB -, Mitgläubigerinnen oder Mitgläubiger - § 432 BGB -, Gesamthandsgemeinschaften), auf Grund eines gemeinschaftlich erwirkten Titels die Vollstreckung oder die Zustellung des Titels beantragen.

(7) Nebengeschäfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 GvKostG sind insbesondere
a) die Entgegennahme einer Zahlung im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsauftrag oder einem sonstigen selbständigen Auftrag; dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Entgegennahme der Zahlung das Hauptgeschäft bereits abschließend erledigt ist,
b) die Einholung von Auskünften bei einer der in § 755 ZPO genannten Stellen,
c) das Verfahren zur gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO), es sei denn, die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher wurde isoliert mit dem Versuch der gütlichen Erledigung der Sache beauftragt (§ 802a Abs. 2 Satz 2 ZPO).

(8) [1]Stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher fest, dass die Schuldnerin oder der Schuldner in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen ist, sind die bis zum Zeitpunkt der Auftragsabgabe fällig gewordenen Gebühren und Auslagen anzusetzen. [2]Ist die Schuldnerin oder der Schuldner innerhalb des Amtsgerichtsbezirks verzogen, sind die entstandenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher zum Zweck des späteren Kostenansatzes (§ 5 Abs. 1 Satz 1 GvKostG) mitzuteilen. [3]Satz 3 der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 9 GvKostG) bleibt unberührt. [4]Hat die abgebende Gerichtsvollzieherin oder der abgebende Gerichtsvollzieher einen Vorschuss gemäß § 4 GvKostG erhoben, sind die durch Abrechnung des Vorschusses bereits eingezogenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher mitzuteilen.

Zu § 4

Nr. 3

(1) Ein Vorschuss soll regelmäßig nicht erhoben werden bei
a) Aufträgen von Behörden oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit ihnen keine Kostenfreiheit zusteht,
b) Aufträgen, deren Verzögerung der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber einen unersetzlichen Nachteil bringen würde,
c) Aufträgen zur Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten.

(2) Bei der Einforderung des Vorschusses ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass der Auftrag erst durchgeführt wird, wenn der Vorschuss gezahlt ist und dass der Auftrag als zurückgenommen gilt, wenn der Vorschuss nicht bis zum Ablauf des auf die Absendung der Vorschussanforderung folgenden

Kalendermonats bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher eingegangen ist.

(3) Für die Einhaltung der Fristen nach § 3 Abs. 4 Satz 5 und § 4 Abs. 2 Satz 2 GvKostG ist bei einer Überweisung der Tag der Gutschrift auf dem Dienstkonto und bei der Übersendung eines Schecks der Tag des Eingangs des Schecks unter der Voraussetzung der Einlösung maßgebend.

(4) Die Rückgabe der von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber eingereichten Schriftstücke darf nicht von der vorherigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

(5) Bei länger dauernden Verfahren (zum Beispiel Ratenzahlung, Ruhen des Verfahrens) können die Gebühren bereits vor ihrer Fälligkeit (§ 14 GvKostG) vorschussweise erhoben oder den von der Schuldnerin oder vom Schuldner gezahlten Beträgen (§ 15 Abs. 2 GvKostG) entnommen werden.

Zu § 5

Nr. 4

(1) [1]Solange eine gerichtliche Entscheidung oder eine Anordnung im Dienstaufsichtswege nicht ergangen ist, hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher auf Erinnerung oder auch von Amts wegen unrichtige Kostenansätze richtigzustellen (vergleiche Nr. 7 Abs. 6). [2]Soweit einer Erinnerung abgeholfen wird, wird sie gegenstandslos.

(2) [1]Hilft die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einer Erinnerung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist sie mit den Vorgängen der Bezirksrevisorin oder dem Bezirksrevisor vorzulegen. [2]Dort wird geprüft, ob der Kostenansatz im Verwaltungsweg zu ändern ist oder ob Anlass besteht, für die Landeskasse ebenfalls Erinnerung einzulegen. [3]Soweit der Erinnerung nicht abgeholfen wird, veranlasst die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor, dass die Erinnerung mit den Vorgängen unverzüglich dem Gericht vorgelegt wird.

(3) Alle gerichtlichen Entscheidungen über Kostenfragen hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher der zuständigen Bezirksrevisorin oder dem zuständigen Bezirksrevisor mitzuteilen, sofern diese nicht nach Absatz 2 an dem Verfahren beteiligt waren.

Zu § 7

Nr. 5

[1]Hilft die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einem Antrag der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners auf Nichterhebung von GV-Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist die Entscheidung der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner mitzuteilen. [2]Erhebt diese oder dieser gegen die Entscheidung Einwendungen, so legt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Vorgänge unverzüglich mit einer dienstlichen Äußerung der unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten (§ 1 Satz 3 GVO) vor. [3]Von dort wird die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor beteiligt; die Nichterhebung der Kosten nach § 7 Abs. 2 Satz 3 GvKostG im Verwaltungsweg wird angeordnet, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. [4]Anderenfalls wird zunächst geprüft, ob die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner eine Entscheidung im Verwaltungswege oder eine gerichtliche Entscheidung begehrt. [5]Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheidet die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte entweder selbst oder legt die Vorgänge mit der Äußerung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers dem Amtsgericht (§ 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 GvKostG) zur Entscheidung vor.

Zu § 13

Nr. 6

(1) Von Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten oder sonstigen Vertreterinnen oder Vertretern der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sollen Kosten nur eingefordert werden, wenn sie sich zur Zahlung bereit erklärt haben.

(2) [1]Können die GV-Kosten wegen Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe auch von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber nicht erhoben werden, so teilt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die nicht bezahlten Kosten ohne Rücksicht auf die aus der Landeskasse ersetzten Beträge dem Gericht mit, das die Sache bearbeitet hat (vergleiche § 57 GVO). [2]Das gleiche gilt bei gerichtlichen Aufträgen.

[3]Soweit ein umsatzsteuerpflichtiges Geschäft betroffen ist, meldet die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher dem Gericht im Rahmen der Kostenmitteilung auch das maßgebliche umsatzsteuerpflichtige Entgelt und die Höhe des Entgelts, welches sie oder er zum Vorsteuerabzug angemeldet hat.

(3) [1]Genießt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber Kostenfreiheit, so sind die nicht bezahlten Kosten nach Absatz 2 durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher der für ihren oder seinen Amtssitz nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle mitzuteilen; diese hat die Einziehung der Kosten zu veranlassen. [2]Die in einem Verfahren nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung entstandenen Kosten sind jedoch zu den Sachakten mitzuteilen. [3]Bei Gebührenfreiheit der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sind etwaige Auslagen von dieser oder diesem einzufordern.

(4) Mitteilungen nach den Absätzen 2 oder 3 können unterbleiben, wenn die Kosten voraussichtlich auch später nicht eingezogen werden können.
(5) In den Sonderakten oder – bei Zustellungs- und Protestaufträgen – in Spalte 8 des Dienstregisters I ist zu vermerken, dass die Kostenmitteilung abgesandt oder ihre Absendung gemäß Absatz 4 unterblieben ist.

Zu § 14

Nr. 7

(1) [1]Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher stellt über jeden kostenpflichtigen Auftrag unverzüglich nach Fälligkeit der Gebühren und Auslagen in den Akten eine Kostenrechnung auf. [2]Darin sind anzugeben:
a) Bezeichnung der Sache,
b) eine eindeutig identifizierbare, fortlaufende und einmalig vergebene Rechnungsnummer nach landesspezifischer Vorgabe,
c) die einzelnen Kostenansätze unter Hinweis auf die angewendeten Kostenvorschriften,
d) gegebenenfalls der auf die Einzelbeträge nach c.) anzuwendende Steuersatz und Steuerbetrag sowie
e) empfangene Vorschüsse, gegebenenfalls aufgegliedert in den Nettovorschuss für umsatzsteuerpflichtige Leistungen und darauf entfallende Umsatzsteuer.

[3]Sofern die Höhe der Kosten davon abhängt, sind auch der Wert des Gegenstandes (§ 12 GvKostG) und die Zeitdauer des Dienstgeschäfts, beim Wegegeld und bei Reisekosten gemäß Nummer 712 KV auch die nach Nr. 18 Abs. 1 maßgebenden Entfernungen anzugeben. [4]Die Urschrift der Kostenrechnung ist unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung eigenhändig zu unterschreiben.

(2) [1]Die Reinschrift der Kostenrechnung hat neben den Angaben in Absatz 1 zu enthalten:
a) Name, Büroanschrift und Kontoverbindung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers,
b) das Rechnungsdatum,
c) eine kurze Bezeichnung der Sache sowie
d) Angaben zur Zahlungsfrist.

[2]Werden mit der Kostenrechnung auch Kosten für Leistungen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers geltend gemacht, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind über die in Absatz 1 genannten Angaben hinaus in der Kostenrechnung auch anzugeben:
a) der vollständige Name und die vollständige Anschrift der nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zuständigen Organisationseinheit nebst der ihr erteilten Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.),
b) für den Fall einer unternehmerischen Auftraggeberin oder eines unternehmerischen Auftraggebers mit Sitz im Ausland deren oder dessen USt-IdNr. und die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“,
c) der vollständige Name und die vollständige Anschrift der Rechnungsempfängerin oder des Rechnungsempfängers,
d) das Datum der letzten von der Kostenrechnung erfassten maßgeblichen Vollstreckungshandlung,
e) der Zeitpunkt der Vereinnahmung eines etwa empfangenen Vorschusses sowie
f) der Zusatz „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 Umsatzsteuergesetz) berechnet.

[3]Die Reinschrift der Kostenrechnung ist mit der Unterschrift oder dem Dienststempel zu versehen, die auch maschinell erzeugt sein können, und der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner unter Beifügung der gemäß § 3a GvKostG vorgeschriebenen Rechtsbehelfsbelehrung sowie eines Hinweises auf die nach den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschriebenen Informationen zum Datenschutz zu übermitteln.

(3) Ist über die Amtshandlung eine Urkunde aufzunehmen, so ist die Kostenrechnung auf die Urkunde zu setzen, mit dieser zu verbinden und auf alle Abschriften zu übertragen.

(4) [1]Eine Reinschrift der Kostenrechnung ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner, gegebenenfalls mit Zahlungsaufforderung, umgehend mitzuteilen. [2]Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an eine Drittschuldnerin oder einen Drittschuldner ist mit dem zuzustellenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auch eine Abschrift der Kostenrechnung zu übermitteln.

(5) [1]Bei unrichtigem Kostenansatz stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher eine berichtigte Kostenrechnung auf und zahlt den etwa überzahlten Betrag zurück. [2]Dieser Betrag wird in den laufenden Geschäftsbüchern unter besonderer Nummer als Minusbuchung von den Kosten abgesetzt.

(6) Bei der Nachforderung von Kosten ist § 6 GvKostG, bei der Zurückzahlung von Kleinbeträgen § 59 GVO zu beachten.

Nr. 8

(1) [1]Kosten im Betrag von weniger als 2,50 Euro sollen nicht für sich allein eingefordert, sondern vielmehr gelegentlich kostenfrei oder zusammen mit anderen Forderungen eingezogen werden. [2]Kleinbeträge, die hiernach nicht eingezogen werden können, sind durch einen Vermerk bei der Kostenrechnung in den Sonderakten zu löschen. [3]Die der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nach den geltenden Bestimmungen (§ 7 Abs. 3 GVO) aus der Landeskasse zu ersetzenden Beträge sind in die Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs II einzutragen. [4]Der Buchungsvorgang ist dort in Spalte 14 durch den Buchstaben K zu kennzeichnen. [5]Bei im Dienstregister I verzeichneten Aufträgen sind dort in Spalte 5 die Kosten durch Minusbuchung zu löschen, die aus der Landeskasse zu ersetzenden Auslagen in Spalte 7 einzutragen und der Buchungsvorgang durch den Buchstaben K in Spalte 8 zu kennzeichnen. [6]Auch wenn Beträge gelöscht sind, können sie später nach Satz 1 eingezogen werden.

(2) Die GV-Kosten können insbesondere erhoben werden
a) durch Einlösung eines übersandten oder übergebenen Schecks,
b) durch Einziehung im Lastschriftverfahren,
c) durch Aufforderung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner, die Kosten innerhalb einer Frist, die regelmäßig zwei Wochen beträgt, unter Angabe der Geschäftsnummer an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher zu zahlen,
d) ausnahmsweise durch Nachnahme, wenn dies zur Sicherung des Eingangs der Kosten angebracht erscheint.

Nr. 9

(1) [1]Zahlt eine Kostenschuldnerin oder ein Kostenschuldner die angeforderten GV-Kosten nicht fristgemäß, so soll sie oder er gemahnt werden. [2]Die Mahnung kann unterbleiben, wenn damit zu rechnen ist, dass die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie unbeachtet lässt. [3]War die Einziehung der Kosten durch Nachnahme versucht, so ist nach Nr. 8 Abs. 2 Buchstabe c zu verfahren; einer Mahnung bedarf es in diesem Falle nicht.

(2) [1]Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher beantragt bei der für ihren oder seinen Amtssitz nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle die zwangsweise Einziehung der rückständigen Kosten, falls eine Mahnung nicht erforderlich ist oder die Schuldnerin oder der Schuldner trotz Mahnung nicht gezahlt hat (vergleiche § 57 GVO). [2]Bei einem Rückstand von weniger als 25 Euro soll ein Antrag nach Satz 1 in der Regel nur gestellt werden, wenn Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass bei der nach Satz 1 für die Vollstreckung zuständigen Stelle noch weitere Forderungen gegen die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner bestehen; Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. [3]Der Kosteneinziehungsantrag ist mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen, der auch maschinell erzeugt sein kann. [4]In den Sonderakten oder – bei Zustellungs- und Protestaufträgen – in Spalte 8 des Dienstregisters I ist der Tag der Absendung des Antrags zu vermerken und anzugeben, warum kein Kostenvorschuss erhoben ist. [5]Zahlt die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nachträglich oder erledigt sich der Kosteneinziehungsantrag aus anderen Gründen ganz oder teilweise, so ist dies der nach Satz 1 für die Vollstreckung zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(3) [1]Die eingegangenen Beträge sind in folgender Reihenfolge auf die offenstehenden Kosten anzurechnen, sofern sie zu ihrer Tilgung nicht ausreichen:
a) Wegegelder und Reisekosten gemäß Nummer 712 KV,
b) Dokumentenpauschalen,
c) Pauschale für sonstige bare Auslagen gemäß Nummer 716 KV,
d) sonstige Auslagen,
e) Gebühren.
[2]Sind Kosten für Leistungen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers geltend gemacht, die der

Umsatzsteuer unterliegen, sind zunächst die auf nicht steuerbare Kosten, steuerbare Kosten und Umsatzsteuer entfallenden Anteile des nach der Kostenrechnung insgesamt zu zahlenden Betrages in das Verhältnis zur Teilzahlung zu setzen. [3]Die danach errechneten anteiligen Beträge für steuerbare und nicht steuerbare Kosten sind nach Abzug des auf die Umsatzsteuer entfallenden Betrages im Übrigen gemäß Satz 1 zu verrechnen.

(4) [1]Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die rückständigen Kosten, wenn
a) die Kostenforderung nicht oder nicht in voller Höhe einziehbar ist, insbesondere die nach Absatz 2 Satz 1 für die Vollstreckung zuständige Stelle mitgeteilt hat, dass der Versuch der zwangsweisen Einziehung ganz oder zum Teil erfolglos verlaufen sei, und
b) nach der Mitteilung der nach Absatz 2 Satz 1 für die Vollstreckung zuständigen Stelle oder der eigenen Kenntnis keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Kosten in Zukunft einziehbar sein werden.

[2]Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die Beträge durch Vermerk bei der Kostenrechnung in den Sonderakten und stellt gleichzeitig die zu erstattenden Auslagen in die Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs II ein. [3]Bei Zustellungs- und Protestaufträgen sind die Beträge durch Minusbuchung in Spalte 5 des Dienstregisters I zu löschen und die zu erstattenden Auslagen dort in Spalte 7 einzustellen.

B. Grundsätze, die nur für einzelne Kostenvorschriften von Bedeutung sind

Zu den Nummern 100 und 101 KV

Nr. 10

Für Zustellungen von Amts wegen wird keine Zustellungsgebühr erhoben.

Zu Nummer 102 KV

Nr. 10a

Für die Beglaubigung der von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher selbst gefertigten Abschriften wird keine Beglaubigungsgebühr erhoben.

Zu Nummer 205 KV

Nr. 11

(1) [1]Für eine Anschlusspfändung wird dieselbe Gebühr erhoben wie für eine Erstpfändung. [2]Durch die Gebühr wird auch die Zustellung des Pfändungsprotokolls durch die nachpfändende Gerichtsvollzieherin oder den nachpfändenden Gerichtsvollzieher an die erstpfändende Gerichtsvollzieherin oder den erstpfändenden Gerichtsvollzieher (§ 826 Abs. 2 ZPO, § 116 Abs. 2 GVGA) abgegolten.

(2) Für die Hilfspfändung (§ 106 GVGA) wird die Gebühr nicht erhoben.

Zu Nummer 220 KV

Nr. 12

(1) Die Gebühr wird ohne Rücksicht auf die Zahl der entfernten Sachen und die Zahl der Aufträge erhoben.

(2) Bei der Berechnung der Zeitdauer (vergleiche Nr. 15) ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die erforderlich ist, um die Sachen von dem bisherigen an den neuen Standort zu schaffen.

(3) [1]Werden Arbeitshilfen hinzugezogen, so genügt es, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ihnen an Ort und Stelle die nötigen Weisungen gibt und ihnen die weitere Durchführung überlässt. [2]Dabei rechnet nur die Zeit, während welcher die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher zugegen ist.

Zu Nummer 221 KV

Nr. 13

[1]Im Fall der Hilfspfändung (§ 106 GVGA) wird die Gebühr nur erhoben, wenn die Gläubigerin oder der Gläubiger den Pfändungsbeschluss über die dem Papier zugrunde liegende Forderung vorlegt, bevor die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher das Papier an die Schuldnerin oder den Schuldner zurückgegeben hat. [2]Sonst werden nur die Auslagen erhoben.

Zu den Nummern 410 und 411 KV

Nr. 14

(1) [1]Die in den Nummern 410 und 411 KV bestimmten Gebühren werden nur erhoben, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher mit dem Angebot der Leistung oder der Beurkundung des Leistungsangebots außerhalb eines Auftrags zur Zwangsvollstreckung besonders beauftragt war. [2]Ein Leistungsangebot im Rahmen eines Vollstreckungsauftrags nach § 756 ZPO oder die Beurkundung eines solchen Angebots ist Nebengeschäft der Vollstreckungstätigkeit (vergleiche § 45 Abs. 4 GVGA).

(2) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nach Landesrecht für die Amtshandlung sachlich nicht zuständig ist.

Zu Nummer 500 KV

Nr. 15

(1) [1]Bei der Berechnung des Zeitaufwandes für eine Amtshandlung ist auch die Zeit für die Aufnahme des Protokolls, für die Zuziehung von weiteren Personen oder für die Herbeiholung polizeilicher Unterstützung mit einzurechnen. [2]Dagegen darf weder die Zeit für Hin- und Rückweg noch die Zeit, die vor der Amtshandlung zur Herbeischaffung von Transportmitteln verwendet worden ist, in die Dauer der Amtshandlung eingerechnet werden (vergleiche auch Nr. 12 Abs. 2 und 3).

(2) [1]Bei der Wegnahme von Personen oder beweglichen Sachen rechnet die für die Übergabe erforderliche Zeit mit. [2]Nr. 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Zu Abschnitt 6. KV

Nr. 16

(weggefallen)

Zu Nummer 710 KV

Nr. 17

(1) Die Pauschale nach Nummer 710 KV wird nur erhoben, wenn die Beförderung der Erledigung einer Amtshandlung dient und durch die Benutzung des eigenen Beförderungsmittels die ansonsten erforderliche Benutzung eines fremden Beförderungsmittels vermieden wird.

(2) Der Name einer mitgenommenen Person und der Grund für die Beförderung durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher sind in den Akten zu vermerken.

Zu den Nummern 711 und 712 KV

Nr. 18

(1) [1]Die Höhe des Wegegeldes nach Nummer 711 KV hängt davon ab, in welcher Entfernungszone der Ort der am weitesten entfernt stattfindenden Amtshandlung liegt, sofern sich aus einer Rechtsverordnung nach § 12a GvKostG nichts anderes ergibt. [2]Für jede Amtshandlung kommen zwei Entfernungszonen in Betracht. [3]Mittelpunkt der ersten Entfernungszone ist das Hauptgebäude des Amtsgerichts und zwar auch dann, wenn sich die Verteilungsstelle (§ 22 GVO) in einer Nebenstelle oder Zweigstelle des Amtsgerichts befindet. [4]Mittelpunkt der zweiten Entfernungszone ist das Geschäftszimmer der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers.

[5]Maßgebend ist in beiden Fällen die (einfache) nach der Luftlinie zu messende Entfernung vom Mittelpunkt zum Ort der Amtshandlung. [6]Die kürzere Entfernung ist entscheidend.

(2) Neben dem Wegegeld werden andere durch die auswärtige Tätigkeit bedingte Auslagen, insbesondere Fähr- und Brückengelder sowie Aufwendungen für eine Übernachtung oder einen Mietkraftwagen, nicht angesetzt.

(3) [1]Wird eine Amtshandlung von der Vertretungskraft der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers vorgenommen, so gilt Folgendes:

a) Sind die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher und die Vertretungskraft demselben Amtsgericht zugewiesen, so ist für die Berechnung des Wegegeldes in den Fällen der Nummer 711 KV das Geschäftszimmer der Vertretungskraft maßgebend.

b) Sind die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher und die Vertretungskraft nicht demselben Amtsgericht zugewiesen, so liegt bei Amtshandlungen der Vertretungskraft im Bezirk der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers ein Fall der Nummer 712 KV nicht vor. [2]Für die Berechnung des Wegegeldes ist in diesem Fall das Amtsgericht maßgebend, dem die vertretene Gerichtsvollzieherin oder der vertretene Gerichtsvollzieher zugewiesen ist. [3]Unterhält die Vertretungskraft im Bezirk dieses Amtsgerichts ein Geschäftszimmer, so ist für die Vergleichsberechnung nach Absatz 1 von diesem auszugehen.

C. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Artikel 2
Ergänzungsbestimmungen zu den Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (Erg-DB-GvKostG)

Ergänzend zu den Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollziehergesetz (DB-GvKostG) wird landesspezifisch Folgendes bestimmt:

1. Zu Nr. 6 Abs. 5 und Nr. 9 Abs. 2 DB-GvKostG

 Bei Zustellungs- und Protestaufträgen ist der in Nr. 6 Abs. 5 und Nr. 9 Abs. 2 Satz 4 vorgesehene Vermerk auf dem Schriftstück anzubringen, das die Kostenrechnung enthält, vergleiche (§ 179 Abs. 1 GVGA).

2. Zu Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b DB-GvKostG

 Die Regelung ist erst ab 1. Januar 2027 anzuwenden.

3. Zu Nr. 7 Abs. 2 DB-GvKostG

 Anstelle des Dienststempels ist das Dienstsiegel zu verwenden.

4. Zu Nr. 8 Abs. 1 und Nr. 9 Abs. 4 DB-GvKostG

 Bei Zustellungs- und Protestaufträgen ist die Löschung der nicht einzuziehenden oder rückständigen Kosten auf dem Schriftstück zu vermerken oder zu verfügen, das die Kostenrechnung enthält. Die aus der Staatskasse zu erstattenden Auslagen sind in die Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs II einzutragen.

5. Zu Nr. 9 Abs. 2 DB-GvKostG

 Nr. 9 Abs. 2 DB-GvKostG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass
 a) der Antrag auf Einziehung der rückständigen Kosten stets an das Thüringer Oberlandesgericht – Justizzahlstelle zu richten ist und
 b) anstelle des Dienststempels das Dienstsiegel zu verwenden ist.

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 treten die Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 5. August 2013 (JMBl. Nr. 5 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verwaltungsvorschrift vom 28. April 2025 (JMBl. Nr. 3 S. 43), außer Kraft.

Erfurt, 7. September 2026

In Vertretung
Christian Klein

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Behandlung von Kleinbeträgen

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 10. September 2026 (5100-272/2021)

I.

In Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift über die Behandlung von Kleinbeträgen vom 26. Oktober 2021 (JMBI. Nr. 4 S. 79) wird das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2026 in Kraft.

Erfurt, 10. September 2026

In Vertretung
Christian Klein

Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift Zusammenarbeit der Gerichte und Justizbehörden mit den Medien

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 17. September 2026 (1030-12-1271/34)

I.

Die Verwaltungsvorschrift Zusammenarbeit der Gerichte und Justizbehörden mit den Medien vom 4. Mai 2017 (JMBl. Nr. 2 S. 32), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. September 2021 (JMBl. Nr. 4 S. 73), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1.3 wird folgende neue Nummer 1.4 eingefügt:

 ‚1.4 Die Tätigkeit des „Team Öffentlichkeitsarbeit und Personalgewinnung im Thüringer Justizvollzug“ bleibt von dieser Richtlinie unberührt.‘

2. Die bisherige Nummer 1.4 wird Nummer 1.5.

3. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Justiz obliegt den Behördenleitungen und Gerichtsvorständen. Für die Thüringer Justizvollzugsbehörden und die Abschiebungshafteinrichtung obliegt dies ausschließlich dem für die Organisation und Verwaltung des Justizvollzugs und des Vollzugs der Abschiebungshaft zuständigen Ministerium.“

4. In Nummer 2.2 Satz 1 werden das Komma und das Wort „Anstaltsleitungen“ gestrichen.

5. Nach Nummer 4.11 wird folgende neue Nummer 4.12 eingefügt:

„4.12 Medienanfragen gegenüber den Thüringer Justizvollzugsbehörden bzw. der Abschiebungshafteinrichtung sind mit einer Stellungnahme der betroffenen Dienststelle unverzüglich dem Pressesprecher des Ministeriums und der für den Justizvollzug bzw. die Abschiebungshaft zuständigen Fachabteilung zuzuleiten.“

6. Die bisherigen Nummern 4.12 und 4.13 werden die Nummern 4.13 und 4.14 und erhalten folgende Fassung:

„4.13 Die Besichtigung von Justizvollzugseinrichtungen bzw. der Abschiebungshafteinrichtung durch Journalisten sowie die Herstellung von Aufnahmen auf Bild- oder Tonträgern bedürfen der vorherigen Zustimmung der für den Justizvollzug bzw. die Abschiebungshaft zuständigen Fachabteilung sowie des Referats Presse und Öffentlichkeitsarbeit in dem für Justiz zuständigen Ministerium.

4.14 Gespräche sowie Aufnahmen auf Bild- oder Tonträgern mit Gefangenen, Untergebrachten und Bediensteten von Justizbehörden bedürfen stets der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Beteiligten. Aus Sicht des Justizvollzugs notwendige technische Maßnahmen zur Anonymisierung der Darstellung sind im Einzelfall von der Justizvollzugsanstalt bzw. der Abschiebungshafteinrichtung zu veranlassen.“

7. Die bisherige Nummer 4.14 wird Nummer 4.15.

8. In Nummer 5.6 wird Satz 2 gestrichen.

9. In Nummer 8.1 wird das Gliederungszeichen „8.1“ gestrichen.

10. In Nummer 10 wird die Jahreszahl „2026“ durch die Jahreszahl „2031“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2026 in Kraft.

Erfurt, 17. September 2026

In Vertretung
Christian Klein

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 29. September 2026 (1030-12-1441/569)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) - Stand: 1. Januar 2027“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben kann die gültige Fassung in dem für Justiz zuständigen Ministerium eingesehen werden.

II.

Die Anordnung mit dem Stand 1. Januar 2027 tritt im Geschäftsbereich des Thüringer Oberlandesgerichts zum 1. Januar 2027 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 18. November 2025 (JMBl. Nr. 6 S. 115) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Erfurt, 29. September 2026

In Vertretung des Staatssekretärs
Martin Engers

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 29. September 2026 (1030-12-1441/666)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) - Stand: 1. Januar 2027“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben kann die gültige Fassung im für Justiz zuständigen Ministerium eingesehen werden.

II.

Die Anordnung mit dem Stand 1. Januar 2027 tritt im Geschäftsbereich des Thüringer Oberlandesgerichts zum 1. Januar 2027 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 2. Dezember 2025 (JMBl. 2026 Nr. 1 S. 3) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Erfurt, 29. September 2026

In Vertretung des Staatssekretärs
Martin Engers

Dritte Änderung der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 29. September 2026 (2370-526/1991)

I.

Die Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst vom 31. August 2011 (JMBl. Nr. 3 S. 42), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. November 2021 (JMBl. Nr. 4 S. 80), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

 a) In Buchstabe d wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

 b) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) den Sicherheitsdienst an den Eingängen der Dienstgebäude einschließlich Personen- und Gepäckkontrollen.“

2. Nummer 4.1 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b) der Auskunftsdienst an den Eingängen der Dienstgebäude sowie der Fernsprechvermittlungsdienst und die Bedienung der Telefax-Geräte, soweit diese Aufgaben nicht anderen Bediensteten übertragen sind,“

3. In Nummer 10 Satz 1 wird die Jahreszahl „2026“ durch die Jahreszahl „2031“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2026 in Kraft.

Erfurt, 29. September 2026

In Vertretung des Staatssekretärs
Martin Engers

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 6. Oktober 2026 (1030-12-1441/509)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) - Stand: 1. Januar 2027“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben kann die gültige Fassung in dem für Justiz zuständigen Ministerium eingesehen werden.

II.

Die Anordnung in der neuen Fassung tritt im Geschäftsbereich des Thüringer Oberverwaltungsgerichts zum 1. Januar 2027 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 5. November 2025 (JMBl. Nr. 6 S. 109) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Erfurt, 6. Oktober 2026

In Vertretung
Christian Klein

2. Sonstige amtliche Verlautbarungen

Besetzung des Justizprüfungsamts – Prüfungsabteilungen I und II –

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 30. Oktober 2025 - Az.: 1030-JPA2-2241/5-32 –

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 265), berufe ich mit Wirkung vom 1. November 2025

für weitere fünf Jahre zum nebenamtlichen Mitglied des Justizprüfungsamts

- **in der Prüfungsabteilung II**

Ekkehard Appl Richter am Bundesgerichtshof	Karlsruhe
Volker Bathe Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts	Weimar
Martin Becker Vizepräsident des Verwaltungsgerichts	Meiningen
Michael Holthaus Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts	Erfurt
Burkhardt Kampmann Ministerialrat	Erfurt
Horst Sauerbaum Oberstaatsanwalt	z.Zt. Erfurt
Martin Scheler Staatsanwalt als Gruppenleiter	Erfurt
Sybille Schütz Richterin am Finanzgericht	Gotha
Christian Stückrad Rechtsanwalt	Erfurt
Thomas Villwock Leitender Oberstaatsanwalt a.D.	

für weitere zwei Jahre zum nebenamtlichen Mitglied des Justizprüfungsamts

- **in der Prüfungsabteilung II**

Andreas Becker
Generalstaatsanwalt a.D.

Roland Engels
Direktor des Amtsgerichts a.D.

Berndt Neidhardt
Vorsitzender Richter
am Landgericht a.D.

für weitere fünf Jahre zum nebenamtlichen Mitglied des Justizprüfungsamts

- **in den Prüfungsabteilungen I und II**

Wolf Porath Regierungsdirektor	Erfurt

für drei Jahre zum nebenamtlichen Mitglied des Justizprüfungsamts

- **in der Prüfungsabteilung II**

Dr. Robert Endler Richter	Gera
Anna-Luise Friedrich Richterin am Amtsgericht	z.Zt. Erfurt
Sabine Neuhäuser Regierungsdirektorin	
Dorothee Ohlendorf Staatsanwältin als Gruppenleiterin	Erfurt
Joachim Raithel Vizepräsident des Landgerichts	Meiningen
Jeannette Selentin Oberstaatsanwältin	Jena
Dr. Lars Siegmund Regierungsdirektor	Erfurt

Erfurt, 30. Oktober 2025

Beate Meißner

Besetzung des Justizprüfungsamts
– Prüfungsabteilung II –

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Justiz,
Migration und Verbraucherschutz
vom 12. Mai 2026 - Az.: 1030-JPA2-2241/5-32 –

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 265), berufe ich mit Wirkung vom 1. Mai 2026

für weitere fünf Jahre zum nebenamtlichen Mitglied des Justizprüfungsamts

- **in der Prüfungsabteilung II**

Andreas Horsch Ministerialdirigent	Erfurt
Dr. Thomas Poschmann Ministerialdirigent	Erfurt

Erfurt, 12. Mai 2026

Beate Meißner

Besetzung des Justizprüfungsamts
– Prüfungsabteilung II –

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Justiz,
Migration und Verbraucherschutz

vom 24. Juni 2026 - Az.: 1030-JPA2-2241/5-34 –

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 265), berufe ich mit Wirkung vom 25. Juni 2026

für drei Jahre zum nebenamtlichen Mitglied des Justizprüfungsamts

- **in der Prüfungsabteilung II**

Dr. Sebastian Grübler Staatsanwalt	Gera
Dr. Marcus Liebetrau Richter am Verwaltungsgericht	Weimar
Sarah Scharnigg Richterin am Landgericht	z. Zt. Jena

Erfurt, 24. Juni 2026

Beate Meißner

3. Stellenausschreibungen

Es sind folgende Planstellen zu besetzen:

1. Bei dem Landgericht Meiningen
 1 Stelle als Vizepräsident/in des Landgerichts

2. Bei dem Verwaltungsgericht Weimar
 1 Stelle als Vorsitzende/r Richter/in am Verwaltungsgericht

3. Bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft
 1 Stelle als Oberstaatsanwalt/Oberstaatsanwältin als Dezernent/in

4. Bei der Staatsanwaltschaft Meiningen
 2 Stellen als Staatsanwalt/Staatsanwältin als Gruppenleiter/in

5. Bei dem Landgericht Erfurt
 1 Stelle als Richter/in am Landgericht

6. Bei dem Amtsgericht Rudolstadt
 1 Stelle als Richter/in am Amtsgericht

7. Bei dem Amtsgericht Erfurt
 1 Stelle als Richter/in am Amtsgericht

8. Bei der Staatsanwaltschaft Gera
 1 Stelle als Staatsanwalt/Staatsanwältin

- die Stelle zu 1. nach der Besoldungsgruppe R 2 mit Zulage ThürBesO
- die Stellen zu 2. und 3. nach der Besoldungsgruppe R 2 ThürBesO
- die Stellen zu 4. nach der Besoldungsgruppe R 1 mit Zulage ThürBesO
- die Stellen zu 5. bis 8. nach der Besoldungsgruppe R 1 ThürBesO.

Für die Ausschreibungen zu 1. bis 4. werden die Anforderungsprofile der Anlage 2 zur Thüringer Verordnung zur Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einschließlich richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Anforderungsprofile vom 7. April 2022 (GVBl. S. 210) zugrunde gelegt.

Hinsichtlich der Ausschreibung zu 1. werden gezielt Frauen zur Bewerbung aufgefordert, § 6 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 und 5 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes.

Hinsichtlich der Ausschreibungen zu 4. werden gezielt Männer zur Bewerbung aufgefordert, § 6 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 und 5 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes.

Die Ausschreibungen zu 5. und 6. richten sich an Bewerber/innen, die bereits ein Richteramt der Besoldungsgruppe R 1 innerhalb Thüringens innehaben. Die Besetzung erfolgt ausschließlich aus personalplanerischen Gründen.

Die Ausschreibung zu 7. richtet sich ausschließlich an Richter/innen auf Probe, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum/zur Richter/in unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit erfüllen. Über die Besetzung ist unabhängig von der Bewerbungslage unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher und sozialer Belange zu entscheiden.

Die Ausschreibung zu 8. richtet sich ausschließlich an Richter/innen auf Probe, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Staatsanwalt / zur Staatsanwältin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen. Über die Besetzung ist unabhängig von der Bewerbungslage unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher und sozialer Belange zu entscheiden.

Die Stellenausschreibungen und die darin genannten Status- und Funktionsbezeichnungen schließen ausdrücklich Personen ein, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung, gekennzeichnet als „Vertrauliche Personalsache“, bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an das

Thüringer Ministerium für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
Personalreferat 11
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt.

Herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz, Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt.

Das Justiz-Ministerialblatt für Thüringen wird auf der Internetseite https://justiz.thueringen.de veröffentlicht.